



WEISSER RING e.V., Wallstr.36 24768 Rendsburg

Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier, MdL
Innen-und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70

24837 Schleswig

Landesbüro Schleswig-Holstein
Uwe Döring, Justizminister a.D.
Landesvorsitzender
Wallstr. 36
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 - 4349909

Rendsburg, den 20. Oktober 2016

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der WEISSE RING dankt für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) Stellung nehmen zu können.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist gemäß § 2 PsychPbG „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung“.

Bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf des 3. Opferrechtsreformgesetzes haben wir ausgeführt:

„Verletzte und ihre Angehörigen haben Anspruch auf Respektierung ihres aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgenden Selbstbestimmungsrechts. Deshalb ist mit dem Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung auch die freie Wahl des Begleiters sicher zu stellen.“

Die jetzt vorgesehene Regelung in § 1 Satz 1 Nummer 4 AGPsychPbG steht hierzu jedoch in Widerspruch. Nach ihr ist Voraussetzung für die Zulassung eine Anbindung „an eine im Land Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzereinrichtung“.

Unabhängig von der berufsrechtlichen Einschränkung einer Berufsausübung wird damit der Kreis der für die Opfer zur Verfügung stehenden Prozessbegleiter erheblich eingeschränkt.

Nach der vorgesehenen Regelung können ausschließlich diejenigen Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen zur Ausübung der Tätigkeit zugelassen werden, die die geforderte Anbindung nachweisen können. Das Gesetz definiert nicht, ab welcher Intensität eine Anbindung anzunehmen und nach welchen Kriterien diese zu beurteilen ist.

Aus der Begründung zu § 1 Satz 1 Nummer 4 AGPsychPbG (Seiten 27, 28) ergibt sich, dass die psychosozialen Prozessbegleiter berechtigt sein sollen, Räumlichkeiten und Infrastruktur der jeweiligen Einrichtung zu nutzen. Ferner soll im Verhinderungsfalle eine Vertretungsmöglichkeit bestehen. Diese Begründung spricht damit für eine arbeitsrechtliche Bindung an eine Opferschutzeinrichtung. Selbst wenn ein Anstellungsverhältnis nicht gefordert werden sollte, ist auf alle Fälle eine rechtsverbindliche Form der Zusammenarbeit gefordert.

Hierfür spricht auch die Begründung zu § 1 Satz 2 AGPsychPbG, der eine Ausnahme von der geforderten Anbindung dann zulässt, „wenn die Kenntnis über landesinterne Opferunterstützungsangebote auf andere Weise nachgewiesen und die Vernetzung mit anderen Opferschutzeinrichtungen ... anderweitig sichergestellt werden kann.“

Damit sind von der Tätigkeit z. B. alle freiberuflich tätigen Psychotherapeuten ausgeschlossen.

Zweck des Gesetzes ist die Regelung einer beruflichen Tätigkeit. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Anbindung an eine im Land Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzeinrichtung bessere Vernetzungsmöglichkeiten sicherstelle. Ferner stelle sie die gesetzlich geforderte regelmäßige Fort- und Weiterbildung und den fachlichen kollegialen Austausch sicher.

Dieser Begründung zu § 1 Satz 1 Nummer 4 AGPsychPbG (Seiten 27, 28) kann nicht gefolgt werden.

Zur Sicherung der beschriebenen Ziele ist eine Anbindung an eine im Land Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzeinrichtung nicht erforderlich.

Auch andere Berufsgruppen sichern die Vertretung im Verhinderungsfalle. Die unabdingbar zu fordernde Qualitätssicherung ist ohne eine solche Anbindung möglich. Sie findet im freiberuflichen Bereich auch heute schon statt ebenso wie im öffentlichen Sektor, in dem Angehörige dieser Berufsgruppen eine vergleichbare Tätigkeit ausüben. Qualitätskontrolle und Möglichkeit der Supervision sind keine hinreichenden Gründe für die geplante Regelung, die eine große Anzahl möglicher psychosozialer Prozessbegleiter ausschließt.

Die Richtlinie der EU fordert die psychosoziale Prozessbegleitung als besondere Art der Opferunterstützung nicht expressis verbis, sie stellt darüber hinaus den Mitgliedsstaaten die Ausgestaltung der Opferhilfe frei.

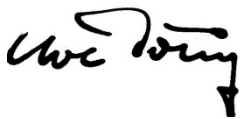
Die in § 1 Satz 2 AGPsychPbG vorgesehene Möglichkeit, von den Voraussetzungen des § 1 Satz 1 Nummer 4 AGPsychPbG im Einzelfall abzusehen, ist keine ausreichende Öffnungsklausel.

Sie ist inhaltlich unbestimmt und gibt keine Rechtssicherheit für die Prozessbegleiter, wann und unter welchen Voraussetzungen sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können. Ferner wird die Ausnahme nur für Einzelfälle zugelassen. Nach der Begründung wäre eine Ausnahme möglich, wenn die Kenntnis über landesinterne Opferunterstützungsangebote auf andere Weise nachgewiesen und die Vernetzung mit anderen Opferschutzeinrichtungen sowie fachlicher Austausch und die zur Qualitätssicherung erforderliche Fortbildung anderweitig sichergestellt werden kann.

Diese Begründung enthält Kriterien für eine Ausnahmeentscheidung, deren Vorliegen die Behörde beurteilt. Im Regelfall setzt damit die Zulassung eine Anbindung an eine im Land Schleswig-Holstein ansässige Opferschutzorganisation voraus.

Aus Sicht des WEISSEN RINGS soll § 1 Satz 1 Nummer 4 AGPsychPbG ersatzlos entfallen. Damit entfällt gleichzeitig die Notwendigkeit für die Ausnahmeregelung in § 1 Satz 2 AGPsychPbG. Das bewährte sich gegenseitig ergänzende Angebot der verschiedenen Einrichtungen der Opferhilfe und der freiberuflich Tätigen muss auch im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung sichergestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Döring
Landesvorsitzender